

Az. 1354-050

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende

Allgemeine Anordnung

Wegen erheblicher Brandgefahr wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Kirchheim b. München im Bereich des Haus für Kinder jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar jeden Jahres verboten.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen und mit einem schraffierten Kreis gekennzeichnet (Gelände des Haus für Kinder bis einschließlich des östlich angrenzenden Fußwegs, Hauptstraße und Ludwigstraße bis zur südlichen Kreuzung, Teile der süd-westlich angrenzenden Vogelsiedlung). Die Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Büro für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Münchner Str. 1, 85551 Kirchheim b. München, eingesehen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil der Anordnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

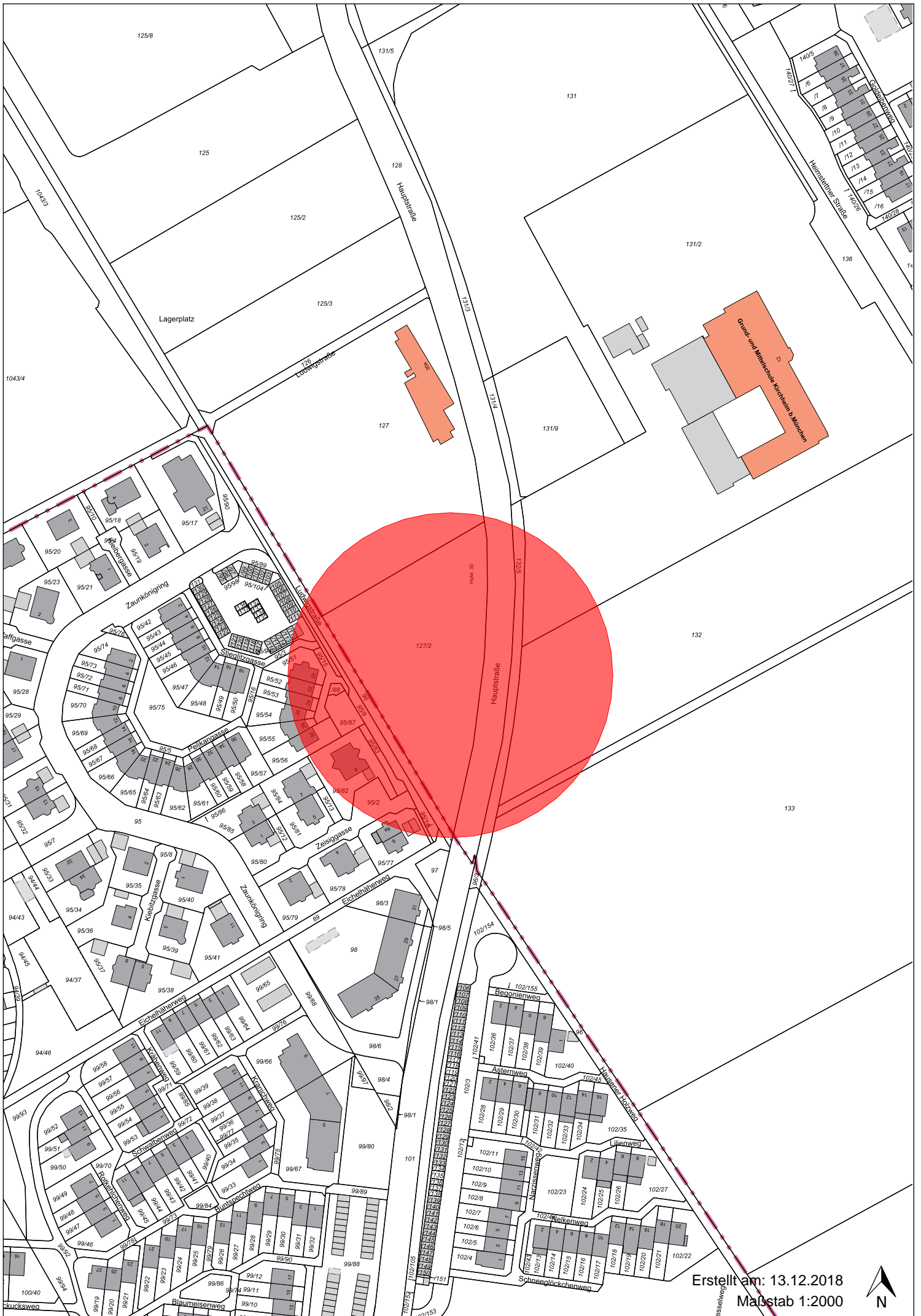
Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Allgemeinverfügung in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Kirchheim b. München, 13. Dezember 2018

Marianne Hausladen
Zweite Bürgermeisterin



Erstellt am: 13.12.2018
Maßstab 1:2000

